

Ein Richter ärgert die deutschen Abgeordneten

Jurist aus Niedersachsen geht gegen die steuerfreie Kostenpauschale vor – und will vor das Bundesverfassungsgericht

JAN KEUCHEL

HANDELSBLATT, 29.9.2004

DÜSSELDORF. Das Beste kommt immer zum Schluss. Auch in der Klage, die vor wenigen Monaten per Fax beim Finanzgericht Münster eintrudelte. Da stießen die Richter am Ende nicht auf die übliche Gruß-Formel „Hochachtungsvoll“, sondern auf eine bis dato unbekannt Variante. „Mit den besten Grüßen“, so die Formulierung von Michael Balke und seiner Ehefrau – „Ihre rechtsschutzsuchenden Steuerbürger“.

Der Witz an der Sache: Michael Balke ist keineswegs ein hilfloser, einfacher Steuerbürger, sondern ein Mann vom Fach. Und noch dazu Kollege. Michael Balke ist selbst Richter – am Finanzgericht in Niedersachsen.

Was in dazu trieb, die Kollegen derart um Rechtsschutz zu ersuchen, ist die so genannte Abgeordnetenpauschale. Sie ist nicht nur ihm, sondern auch dem Bund der Steuerzahler schon lange ein Dorn im Auge. Während die deutschen Parlamentarier nämlich ohne Nachweis irgendwelcher Ausgaben jährlich eine steuerfreie Kostenpauschale von insgesamt 42 612 Euro erhalten, bleibt dem normalen Steuerbürger nur die Werbungskostenpauschale von 1 044 Euro. Wer mehr absetzen will, muss – im Gegensatz zu den Abgeordneten – Belege beibringen. „Die Privilegierung der Vertreter des Volkes ist die Diskriminierung des Volkes“ folgert Balke. Und fordert Gleichbehandlung.

Das nun mittlerweile auch an-

dere. Und haben damit einen Stein ins Rollen gebracht, der am Ende beim Bundesverfassungsgericht landen könnte. Nachdem auch der Steuerzahlerbund („wir unterstützen das Balke-Verfahren als Musterprozess“) die Steuerbürger aufgerufen hatte, Einspruch gegen ihre Steuerbescheide einzulegen, hat nun jüngst das Hessische Finanzgericht reagiert. Unter dem Aktenzeichen 8 K 2/03 setzten die Richter einen weiteren Fall so lange aus, bis die Münsteraner „endgültig rechtskräftig entschieden“ haben.

Das kann dauern, denn Balke will erreichen, dass sein Verfahren (Az.: 10 K 2114/04) direkt an das Bundesverfassungsgericht durchgereicht wird – und damit über Jahre offen bleiben wird. Er hat einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Artikel 3 des Grundgesetzes ausgemacht. Balke rechnet vor: Ein normaler Bürger müsste, um die gleichen Steuerspareffekte wie ein Parlamentarier (rund 42 000 Euro) zu erreichen, Ausgaben von 94 000 Euro nachweisen – wohlgemerkt konkret belegt. Und selbst dann wäre der Normalbürger noch wegen des hohen Einsatzes von Berufsausgaben um 52 000 Euro ärmer als der Parlamentarier.

Ob die Münsteraner Kollegen darauf eingehen, ist jedoch fraglich. Denn bereits 1999 hatte ein Rechtsanwalt und Steuerberater aus Baden-Württemberg die Ungleichbehandlung angeprangert und ebenfalls eine größere Steuerersparnis gefordert. Ohne Erfolg. Mit dürren Worten beschieden damals die Fi-



Nicht nur im Bundestag gibt es eine Trennlinie zwischen Bürger und Parlamentarier – auch im Steuerrecht werden sie unterschiedlich behandelt.

nanzrichter, dass eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nicht angezeigt sei.

Die Begründung dafür ist allerdings fragwürdig. Schließlich, so die Richter, würde eine rückwirkende Gleichstellung des normalen Steuerbürgers mit den Abgeordne-

ten die Haushalte von Kommunen, Ländern und dem Bund in zu große Bedrängnis bringen. Und deshalb werde Karlsruhe eine Gleichstellung für die Vergangenheit mit Sicherheit ablehnen und allenfalls eine Neuregelung für die Zukunft verlangen. Davon könne der Kläger

aber nicht profitieren. „Nach alledem ist eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht für aussichtslos anzusehen“.

Ein Gericht, das die Sache nicht an eine höhere Instanz weiterleitet, weil es glaubt, deren Entscheidung zu kennen – und sie damit einfach vorwegnimmt? Nicht zuletzt wegen dieses fragwürdigen Vorgehens ist Balkes Verfahren mehr Erfolg zu wünschen. Prominente Schützenhilfe hat der Richter jedenfalls. Stützen kann er sich bei seinem Vorwurf der Verfassungswidrigkeit auf das Votum eines renommierten Steuerexperten. Hochschullehrer Dieter Birk hat schon Ende 2000 ein Gutachten erstellt, dass in der Abgeordnetenpauschale einen Verstoß gegen das Grundgesetz sieht. Auf den Seiten 81 und 82 kommt Birk zu dem Schluss, dass die Steuerfreiheit der Kostenpauschale zu einer Ungleichbehandlung führe, die durch nichts gerechtfertigt sei. „Sie fügt sich ohne Rechtfertigung durch das freie Mandat oder Vereinfachungsgesichtspunkte nicht folgerichtig in das vom Gesetzgeber gewählte System des Einkommensteuergesetzes ein“, schreibt Birk. Zudem habe sie eine zu große Streubreite und sei „überhöht bemessen“, so dass sie sich nicht am tatsächlichen Aufwand der Abgeordneten orientiere.

Vielleicht lassen die Richter aus Münster sich ja von Birk überzeugen. Der ist für sie schließlich auch kein Unbekannter. Birk lehrt an einer Hochschule mit gutem Ruf – der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.